

Zeitschrift: Die gewerbliche Fortbildungsschule : Blätter zur Förderung der Interessen derselben in der Schweiz

Band: 7 (1891)

Heft: 6

Artikel: Schweizerischer Gewerbeverein : Zirkular betr. Schweizerische Ausstellung prämirter Lehrlingsarbeiten

Autor: Stössel, J. / Krebs, Werner

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-866189>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ausfallen würde. Wir glauben auch, dass die Schule erst dann ihre Aufgabe recht wird erfüllen können, wenn sie obligatorisch geworden ist und wir würden es freudig begrüssen, wenn der Kanton Solothurn in der Einführung des Obligatoriums mit einem guten Beispiele vorangehen würde. Aber nach unserer Kenntnis und Auffassung der Verhältnisse erscheint uns die Forderung des Obligatoriums noch verfrüht. Unser Volk, dem ja die Entscheidung zukommt, muss die weibliche Fortbildungsschule erst kennen lernen, es muss sehen was sie will, was sie ist, was sie tatsächlich leistet und dann, wenn unser Volk von ihrem Wert und ihrer wohltätigen Wirkung sich überzeugt hat, wird es auch gerne die Opfer bringen, welche zur allgemeinen Einführung weiblicher Fortbildungsschulen nötig sind. Wir streben nach dem gleichen Ziele wie Herr Wyser, aber wir glauben, der richtige Weg dazu sei der, dass zunächst durch die Initiative einsichtiger und gemeinnütziger Männer und Frauen, überall wo es möglich ist, freiwillige Schulen geschaffen werden. Es geht, wo man ernstlich will und die Sache recht angreift. Die freiwillige Schule gewinnt das Vertrauen des Volkes, namentlich der verständigen Mütter und aus ihr heraus reift als gute Frucht die obligatorische weibliche Fortbildungsschule. Wir möchten wünschen, dass die Schrift des Herrn Wyser, welche den Titel trägt: „*Die Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule für Mädchen im Kanton Solothurn*“ von recht Vielen auch in andern Kantonen gelesen würde und dass namentlich unsere kantonalen Erziehungsbehörden, wie Herr Wyser es mit vollem Rechte verlangt, ihr Augenmerk darauf richteten, den Arbeitslehrerinnen eine umfassendere Ausbildung zukommen zu lassen, durch Fachkurse, welche sie zur Leitung von Fortbildungsschulen befähigen würden. *Br.*

Schweizerischer Gewerbeverein.

Zirkular betr. Schweizerische Ausstellung prämierter Lehrlingsarbeiten.

Zürich, den 23. Mai 1891.

Tit.!

Der Zentralvorstand des Schweizerischen Gewerbevereins veranstaltet eine *Schweizerische Ausstellung prämierter Lehrlingsarbeiten*. Diese Ausstellung wird vom 31. Mai bis 21. Juni 1891 im neuen *Bundesverwaltungsgebäude in Bern* stattfinden. Sie hat den Zweck, eine vergleichende Übersicht über die Organisation der einzelnen Lehrlingsprüfungen und die in denselben erzielten Leistungen zu bieten, ein gleichmässigeres Prüfungs- und Prämirungsverfahren anzubahnen, für die Institution selbst Propaganda zu machen und überhaupt anregend und fördernd auf die beteiligten Kreise einzuwirken. Sämtliche Prüfungs-kreise sind zur Beschickung der Ausstellung verpflichtet, es werden jedoch nur Lehrlingsarbeiten zugelassen, welche bei der Prüfung als Probestück einen ersten Rang erzielt haben. Ausser diesen Probestücken gelangen zur Ausstellung die dazu gehörigen Beilagen, wie z. B. Zeichnungen, Modelle, Preisberechnungen, Beschreibungen; ferner die bei der Prüfung in den Schulfächern gelieferten

Zeichnungen und schriftlichen Arbeiten der Prüfungsteilnehmer; die auf die Organisation und Leitung der einzelnen Prüfungen bezüglichen Reglemente, Drucksachen, Formulare und endlich die von uns als Lehrlingsprämien empfohlenen Fachschriften, Utensilien oder Werkzeuge.

Die Institution der Lehrlingsprüfungen erfreut sich einer stetigen Entwicklung und vermehrter Sympathie der Behörden und des Publikums. Die h. Bundesbehörden haben unserm Verein seit 1888 einen Spezialkredit zur Subventionirung der Lehrlingsprüfungen gewährt. Eine grössere Zahl von Kantons- und Gemeindebehörden bewilligte ebenfalls seit Jahren ansehnliche Beiträge zu diesem Zwecke und schenkt überhaupt dem Lehrlingsprüfungswesen besondere Beachtung. Immerhin lässt manchenorts diese Förderung noch zu wünschen übrig. In einigen Kantonen hat die Institution noch keinen Boden gefasst.

Es wäre im Interesse einer gedeihlichen Regelung des gewerblichen Lehrlingswesens, das bekanntlich einer gründlichen Verbesserung dringend bedarf, sehr zu wünschen, wenn alle hiezu berufenen Organe den Lehrlingsprüfungen in erhöhtem Masse ihre Förderung angedeihen liessen.

Die bevorstehende Ausstellung bietet nun die beste Gelegenheit, von der Organisation und den bisherigen Leistungen der schweizerischen Lehrlingsprüfungen sich ein Bild zu verschaffen. Es würde uns freuen, wenn auch Sie diese Gelegenheit wahrnehmen und die Ausstellung durch eine Delegation mit einem Besuche beehren wollten. Wir bitten in diesem Falle um gütige vorherige Anzeige an uns oder an den Präsidenten der Ausstellungskommission, Herrn Scheidegger, Vorsteher der Lehrwerkstätten in Bern. Vorstand sowohl, wie Ausstellungskommission werden jederzeit gerne bereit sein, Ihnen jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

Indem wir nochmals die Institution der Lehrlingsprüfungen Ihrer besondern Fürsorge angelegentlichst empfehlen, heissen wir Sie zum Besuche der Ausstellung herzlich willkommen.

Hochachtungsvoll

Im Namen des Zentralvorstandes,

Der Präsident: Dr. J. Stössel.

Der Sekretär: Werner Krebs.

**Schriften über schweizerische Verfassungskunde,
sowie über Gesellschafts- und Staatskunde
in der Lehrmittelbibliothek des Pestalozzianums in Zürich.**

I. Ältere und wissenschaftliche Schriften (für die Hand des Lehrers).

1. Gauthey, L. F. Des droits et des devoirs des citoyens Vaudois, ou Essai d'instruction civique, Lausanne 1840. 386 S.
2. Bornet, L. Manuel d'instruction civique; traité scolaire sur les droits et les devoirs des hommes. Neuchâtel 1864. 240 S.